



Brüssel, den 15. Mai 2018
(OR. en)

8755/18

AGRI 222
AGRIFIN 42
FIN 375

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Sonderbericht Nr. 16/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Komplexität muss verringert und Konzentration auf Ergebnisse verstärkt werden" – <i>Schlussfolgerungen des Rates (14. Mai 2018)</i>

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates zum

Sonderbericht Nr. 16/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Komplexität muss verringert und Konzentration auf Ergebnisse verstärkt werden",

die der Rat auf seiner 3615. Tagung vom 14. Mai 2018 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zum Sonderbericht Nr. 16/2017 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel
***"Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums: Komplexität muss verringert und
Konzentration auf Ergebnisse verstärkt werden"***

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

- (1) BEGRÜSST den Sonderbericht Nr. 16/2017 des Rechnungshofs, in dem beurteilt wird, ob der strategische Rahmen und der Rechtsrahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für 2014-2020 der stärkeren Fokussierung auf Leistung gerecht werden und ob das neue Programmplanungsverfahren qualitativ hochwertige Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums hervorgebracht hat;
- (2) NIMMT KENNTNIS von den an die Kommission gerichteten Empfehlungen des Rechnungshofs, die bei der Erstellung von Vorschlägen für die nächste GAP-Reform berücksichtigt werden sollten, wie etwa in Bezug auf
 - die Sicherstellung der Kohärenz zwischen den Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und anderen Programmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds);
 - die Vereinfachung der Programmplanungsdokumente und die Verringerung der Zahl der Anforderungen;
 - die Zugrundelegung der Erfahrungen aus vorangegangenen Programmplanungszeiträumen und die Berücksichtigung der dabei gewonnenen Erkenntnisse;
 - die genauere Definition der verschiedenen Arten von Indikatoren auf der Basis von bewährten Verfahren nationaler Behörden und internationaler Organisationen sowie die Förderung und Erleichterung von auf nationaler Ebene entwickelten Verfahren zur Leistungsmessung;
 - die Sicherstellung, dass die Genehmigung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zu Beginn des nächsten Programmplanungszeitraums erfolgt;

- (3) RUFT die Kommission AUF, auch den spezifischen Anliegen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP Rechnung zu tragen, was anlässlich der nächsten GAP-Reform erfolgen und nachstehende Aspekte einschließen sollte:
- die vereinfachte Annahme, Planung und Umsetzung von Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums durch Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Programmplanungsdokumenten (z. B. den geltenden Partnerschaftsvereinbarungen) und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Behörden und Landwirte sowie weitere Begünstigte;
 - die rechtzeitige Erstellung der Legislativvorschläge für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums nach 2020;
 - den Start der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums, der kurz nach der Genehmigung des Rechtsrahmens erfolgen und durch einige wenige, dafür aber zweckdienlich gestaltete Durchführungsverordnungen flankiert werden sollte;
 - die Evaluierung, die auf der Grundlage quantifizierbar, messbarer und einfacher Indikatoren und Ergebnisse erfolgen sollte.
-